

Sehr geehrter Herr Kollege,

wegen Verstoßes gegen die durch Sie zu erfüllenden Pflichten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegegesetz - GwG) wird Ihnen gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG eine

Verwarnung

erteilt.

Gründe:

I.

Im Rahmen der aufsichtlichen Prüfung gemäß § 51 Abs. 3 GwG durch die nach § 50 Nr. 7 GwG i.V.m. § 76 StBerG zuständige Steuerberaterkammer Saarland wurde Ihnen als Verpflichtetem i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG mit Schreiben vom 21.05.2025 ein Prüffragebogen übersandt.

Durch Ihre Angaben vom 23.05.2025 in diesem Fragebogen

- 1.** erklärten Sie, dass Sie eine Risikoanalyse nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG nicht durchgeführt und nicht dokumentiert (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG) und nicht regelmäßig überprüft und aktualisiert (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG) haben;
- 2.** erklärten Sie, dass die Identifizierung der Mandanten und gegebenenfalls der für sie auftretenden Personen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG nicht durchgeführt wurde/wird;
- 3.** ließen Sie offen, ob und durch welche Vorkehrungen Sie die Abklärung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG sicherstellen, ob Ihr jeweiliger Vertragspartner für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten handelt;
- 4.** verneinten Sie die Frage, ob und ggfs. durch welche Vorkehrungen Sie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG die Feststellung der „PEP“-Eigenschaft (§ 1 Abs. 12 GwG) Ihrer Mandanten bzw. der wirtschaftlich Berechtigten sicherstellen;
- 5.** erklärten Sie, dass die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und Informationen von Ihnen nicht gem. § 8 GwG aufgezeichnet und die Aufzeichnungen nicht aufbewahrt werden.

II.

- 1.** Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG haben die Verpflichteten diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG haben die Verpflichteten diese Risikoanalyse zu dokumentieren und gemäß § 5 Abs. 2 Nummer 2 GwG regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 1 (Risikoanalyse) GwG;
Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 2 (Dokumentation) GwG.

- 2.** Nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, §§ 11 ff. GwG haben die Verpflichteten ihre Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer Transaktion zu identifizieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 15 (Vertragspartner bzw. Vertreter) GwG;
Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 17 (wirtschaftlich Berechtigter) GwG.

- 3.** Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG haben die Verpflichteten abzuklären, ob ihr Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit dies der Fall ist, den wirtschaftlich Berechtigten nach

Maßgabe des § 11 Abs. 5 GwG zu identifizieren; dies umfasst in Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 16 (Abklären) GwG;
Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 17 (Identifizieren) GwG;
Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 30 (Namenserhebung) GwG.

3. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG haben die Verpflichteten mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren festzustellen, ob es sich bei ihrem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 19 GwG.

4. Nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 haben die Verpflichteten die im Rahmen der Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen, Ergebnisse ihrer Untersuchungen, Erwägungsgründe und nachvollziehbare Begründungen ihrer Bewertungsergebnisse aufzuzeichnen und aufzubewahren, und zwar gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 GwG für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 6 (Aufzeichnen und Aufbewahren) GwG.

III.

Mit unserem Schreiben vom 29.10.2025 wiesen wir Sie darauf hin, dass die von Ihnen erteilten Auskünfte bzw. vorgelegten Unterlagen in den oben genannten Punkten nicht die Feststellung erlaubten, dass Sie Ihre Pflichten nach dem GwG eingehalten haben. Ferner forderten wir Sie auf,

- die nach dem Geldwäschegesetz erforderliche Risikoanalyse durchzuführen und uns dies bis zum 30.11.2025 schriftlich zu bestätigen,
- uns die Dokumentation der Risikoanalyse umgehend, spätestens jedoch bis zum 30.11.2025 vorzulegen,
- die Identifizierung umgehend nachzuholen und uns bis zum 30.11.2025 schriftlich zu bestätigen, dass die Identifizierung der Mandanten bzw. der für den Mandanten auftretenden Personen in der entsprechenden Weise, d.h. durch Vorlage amtlicher Ausweise und ähnlicher Dokumente, erfolgt ist und entsprechend schriftlich dokumentiert wurde, regelmäßig durch Anfertigung von Fotokopien des identifizierenden Ausweisdokuments,
- uns bis zum 30.11.2025 schriftlich zu bestätigen, dass Sie unsere Anmerkungen zur Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter künftig berücksichtigen werden,
- uns bis zum 30.11.2025 schriftlich zu bestätigen, dass und beschreiben welche Vorkehrungen zur Ermittlung der „PEP“-Eigenschaft des Mandanten und/oder des ggf. abweichenden wirtschaftlich Berechtigten Sie getroffen haben bzw. treffen,
- uns bis zum 30.11.2025 schriftlich zu bestätigen, dass Sie Ihre interne Handhabung der Aufzeichnungspflichten dem Gesetz entsprechend umgestellt haben.

Mit Ihnen am 30.11.2025, 17:11 Uhr, und am 19.01.2026, 12:45 Uhr, eingegangenen E-Mail-Nachrichten erklärten Sie daraufhin sinngemäß, dass

1. Sie Ihre Risikoanalyse nach § 5 Abs. 1 GwG zwischenzeitlich durchgeführt und dokumentiert haben und Sie Ihre Risikoanalyse regelmäßig überprüfen und aktualisieren; mit Ihrer o. g. E-Mail-Nachricht vom 30.11.2025 legten Sie eine Dokumentation Ihrer Risikoanalyse in Dateiform vor;
2. Sie die Identifizierung Ihrer Mandanten und gegebenenfalls der für sie auftretenden Personen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG durchgeführt und dokumentiert haben und künftig grundsätzlich vor Begründung einer Geschäftsbeziehung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 GwG) durchführen;
3. Sie die Abklärung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG, ob Ihr jeweiliger Vertragspartner für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und gegebenenfalls die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten künftig sicherstellen;

4. Sie Vorkehrungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG zur Ermittlung der „PEP“-Eigenschaft (§ 1 Abs. 12 GwG) Ihrer Mandanten bzw. der wirtschaftlich Berechtigten getroffen haben und künftig treffen;
5. Sie die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und Informationen künftig gem. § 8 GwG aufzeichnen und aufbewahren.

IV.

1. Aufgrund Ihrer oben unter Ziffer I. festgestellten Verstöße gegen Ihre geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten ist es erforderlich, Sie im Wege einer Verwarnung nach § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG zur Erfüllung der Sie treffenden Verpflichtungen anzuhalten.

2. Dabei gehen wir angesichts Ihrer oben unter Ziffer III. wiedergegebenen Maßnahmen und Erklärungen und nachgereichten Dokumentationen davon aus, dass Sie die zuvor aufgezeigten Verstöße beseitigt haben und die Einhaltung Ihrer gesetzlichen Pflichten nach dem GwG künftighin gewährleisten.

Daher erscheint es - auch wenn die nachträgliche und zukünftige Erfüllung Ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten deren frühere Verletzung nicht rückwirkend heilen kann - angemessen, von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-/Bußgeldverfahrens vorerst abzusehen.

3. Weitere aufsichtliche Prüfungen und Maßnahmen behalten wir uns ausdrücklich vor und weisen darauf hin, dass nach § 51 Abs. 5 GwG ein Berufsverbot oder ein Widerruf Ihrer Bestellung als Steuerberater drohen kann, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig

- gegen die Sie treffenden Pflichten nach dem GwG verstößen,
- Ihr pflichtwidriges Verhalten trotz Verwarnung fortsetzen und
- Ihr Verstoß nachhaltig ist.

Schließlich weisen wir Sie nochmals ausdrücklich hin auf unsere laufend aktualisierten Informationen und Arbeitshilfen zum Geldwäscherecht und zur Geldwäscheprävention in unseren Internetseiten:
<https://www.stbk-saarland.de> ->Für Mitglieder ->Schwerpunktthemen ->Geldwäscheprävention.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Steuerberaterkammer Saarland
Präsident
gez.
Ronald Maul
Steuerberater